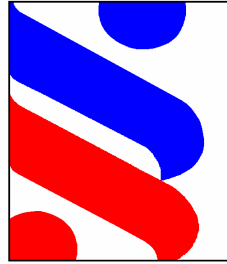


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6870



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im November 2016
Stellungnahme Nr. 13/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Änderungsantrag
der Landtagsfraktion der PIRATEN
„Keine zwangsweise Blutentnahme ohne richterliche Anordnung“
(LT-Umdruck 18/6823)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband **befürwortet** die **Abschaffung des Richtervorbehalts** bei der **Blutprobenentnahme** im Bereich der Verkehrsdelikte.

I.)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 06.06.2016 einen Referentenentwurf vorgelegt und darin vorgeschlagen, den Richtervorbehalt bei der Blutprobenentnahme im Bereich der Verkehrsdelikte abzuschaffen. Der Deutsche Richterbund, dem der Schleswig-Holsteinische Richterverband angehört, hat es begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seiner langjährigen Forderung mit dem vorgelegten Referentenentwurf nachgekommen ist.

Zu dem Antrag der Landtagsfraktion der FDP „Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität“ (LT-Drucksache 18/4594), zu dem der Schleswig-Holsteinische Richterver-

band bereits eine Stellungnahme abgegeben hat (LT-Umdruck 18/6705), hat die Landtagsfraktion der PIRATEN nun einen Änderungsantrag eingebracht (LT-Umdruck 18/6823) , wonach der Landtag die Landesregierung auffordern soll, „Gesetzentwürfe oder -initiativen mit dem Ziel, bei der zwangsweisen Entnahme von Blutproben den geltenden Richtervorbehalt gemäß § 81 a Abs. 2 StPO abzuschaffen, gegebenenfalls im Bundesrat abzulehnen.“

Diesen Änderungsantrag der Landtagsfraktion der PIRATEN lehnt der Schleswig-Holsteinische Richterverband ab.

II.)

Das geltende Recht enthält in § 81a Abs. 2 StPO einen Richtervorbehalt für alle körperlichen Untersuchungen; Ausnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, dass der Untersuchungserfolg bei einer Verzögerung gefährdet würde. Dann steht die Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen zu.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 06.06.2016 enthält in Artikel 3 Nummer 1 den Vorschlag, dem § 81a Abs. 2 StPO folgenden Satz 2 anzufügen:

„Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe steht abweichend von Satz 1 der Staatsanwaltschaft, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch ihren Ermittlungspersonen zu, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Tat vorliegen, die der Beschuldigte bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat.“

In den in der Regelung beschriebenen Fällen wird die Anordnungsbefugnis auf die Staatsanwaltschaft übertragen, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung steht sie den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu. Die besondere Anordnungsbefugnis wird automatisch in das Recht der Ordnungswidrigkeiten übertragen, da § 46 Absatz 1 OWiG auf die Strafprozessordnung Bezug nimmt.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband unterstützt nachdrücklich die schon seit langem geforderte Abschaffung des Richtervorbehalts bei der Blutprobenentnahme,

wenn es um die Feststellung des Blutalkoholgehalts oder der Konzentration anderer berauschender Mittel im Straßenverkehr geht. Der im geltenden Recht vorgesehene Richtervorbehalt führt in der Praxis angesichts der Notwendigkeit, relativ schnell zu entscheiden, insbesondere am späten Abend und zu Nachtzeiten, zu großen Problemen. Die Anordnung durch den Richter ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes auch nicht erforderlich. Die Blutprobenentnahme ist ein relativ geringer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen und beim Verdacht einer Alkoholisierung im Straßenverkehr nicht untypisch. Das „Vier-Augen-Prinzip“ bleibt durch die im Entwurf vorgesehene grundsätzliche Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gewahrt und die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Blutprobenentnahme bleibt möglich. Positiv hervorzuheben ist, dass durch die vorgeschlagene Regelung die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft deutlich herausgestellt wird.

Fraglich bleibt allerdings, warum die Blutprobenentnahme bei anderen Verkehrsteilnehmern, die kein Kraftfahrzeug führen, sondern etwa mit dem Fahrrad unterwegs sind, weiterhin dem Richtervorbehalt unterfallen soll.

Sind etwa ein Autofahrer und ein Fahrradfahrer an einem Unfall beteiligt und besteht bei beiden Unfallteilnehmern der Verdacht einer Alkoholisierung, müsste beim Fahrradfahrer eine richterliche Anordnung eingeholt werden, wohingegen beim Autofahrer die Einschaltung der Staatsanwaltschaft ausreichen würde. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes sollte die vorgeschlagene Neuregelung auf alle verkehrsbezogenen Taten unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel ausgedehnt werden.